



# Zum Begriff der „Clankriminalität“ – Eine kritische Einschätzung

---

**migsst - Migration und Sicherheit in der Stadt**



Migration &  
Sicherheit  
in der Stadt

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

- 1. Einleitung**
- 2. Zum Begriff des Clans und der „Clankriminalität“**
- 3. Begriffe und ihre Folgen**
- 4. Konnotationen und Implikationen der Begriffe Clan und Clankriminalität**
- 5. Zusammenfassung**

## **1. Einleitung**

Die sogenannte Clankriminalität hat Konjunktur in den Medien<sup>1</sup> wie auch in der Kriminologie und der Kriminalistik.<sup>2</sup> Im „Bundeslagebild Organisierte Kriminalität“ erfolgte 2018 erstmalig eine „eine ausführliche Betrachtung zum Thema kriminelle Mitglieder ethnisch abgeschotteter Subkulturen“ (2018, 26) unter der Überschrift der Clankriminalität. Für das Bundeslagebild OK 2019 wurde „Clankriminalität“ als Analysebegriff wieder aufgenommen.

Dieser Begriff hat allerdings problematische Konnotationen und gegebenenfalls zu problematisierende Implikationen für die Polizeiarbeit. Dieser Text versteht sich als ein Beitrag zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Begriff des Clans und insbesondere seiner Verwendung zur Bezeichnung bestimmter Strukturen der Organisierten Kriminalität. Ausgangspunkt ist dabei die zweiteilige These, dass Begriffe nicht allein Wirklichkeit abbilden, sondern Ergebnis diskursiver Prozesse sind und, dass Begriffe insbesondere mit Hinblick auf Phänomene des sozialen eine enorme Wirkmacht haben oder entfalten können. Daher ist bei der Begriffsbildung und -wahl große Sorgfalt vonnöten.

Nach einem kurzen Überblick über die Begriffsgeschichte (Abschnitt 2), wird herausgestellt, warum die Wahl der Begrifflichkeit mit Hinblick auf soziale Phänomene im Allgemeinen und hinsichtlich der Strukturen Organisierter Kriminalität im Besonderen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist (Abschnitt 3). Anschließend werden die Konnotationen untersucht, die im Begriff des Clans, aufgrund seiner Verwendungsweisen und seiner Geschichte, anklingen und welche Probleme damit einhergehen können, insbesondere mit Hinblick auf die Polizeiarbeit und deren Kommunikation (Abschnitt 4). Schließlich werden die Ergebnisse in einem Schlussteil zusammengefasst und ein Fazit gezogen (Abschnitt 5).

## **2. Zum Begriff des „Clans“ und der „Clankriminalität“**

---

<sup>1</sup> Exemplarisch seien hier folgende Schlagzeilen von Bild.de, FAZ.net, Spiegel online, Welt.de, genannt: „Arabische Großfamilien: Null-Toleranz-Strategie soll kriminelle Clans zerschlagen“ (Behrendt/Bewarder/ Büscher 2018), „Eure Tochter gehört uns'. Kriminelle Clans und ihre Frauen“ (Elger/ Heise/ Meyer-Heuer 2020), „Die Dreistigkeit des Remmo-Clans“ (Locke/ Schaaf 2020), „Alle 34 Minuten nehmen Clans einen Rentner aus“ (Kiewel/Mertens 2020).

<sup>2</sup> S. bspw. Duran (2019), Ghadban (2016), Rohde et al. (2019).

Der Begriff stammt aus dem schottischen Gälisch und bedeutet übersetzt etwa Abkömmlinge, Kinder. Er bezeichnete ursprünglich einen Familienverband, der ein bestimmtes Territorium im schottischen Hochland bewohnte und sich auf einen gemeinsamen Urahn berief. Die Mitglieder eines Clans erkannten (idealiter) die Herrschaft des Clan-Chief an. Es handelte sich also um Verwandtschaftsbeziehungen, die zugleich Herrschaftsstrukturen darstellten.

Die heutige Verwendungsweise der Bezeichnung Clan im britischen Englisch ist jenem der Sippe im Deutschen, als Wissen um eine gemeinsame Abstammungsbeziehung ohne spezifisches Wissen um die genauen Verwandtschaftsbeziehungen, ähnlich (Haller 2010, 2019). In der Ethnologie wird der Begriff des Clans für Gruppen verschiedenster Herkunft verwendet, etwa zum Teil für manche Untergruppen nord-amerikanischer *first nations*, manche Gruppen in Somalia, Namibia, so zum Beispiel die Nama, aber auch für die Marga auf Sumatra, oder japanische Samurai-Adelsgeschlechter. Dies sind nur einige aus einer Fülle von Beispielen.<sup>3</sup>

Im Alltagsgebrauch bezeichnet der Begriff Clan „unterschiedliche und unspezifizierte, zumeist über Verwandtschaft miteinander verbundene soziale Einheiten“ (Haller 2010, 219). In Deutschland ist es zunehmend üblich geworden, den Begriff des Clans für Strukturen Organisierter Kriminalität zu verwenden, die nicht den Spektren von „italienischer OK (IOK)“, „russisch-eurasischer OK (REOK) oder „Rockergruppierungen“ und „rockerähnlichen Gruppierungen“ zugeordnet werden können. Der Begriff des Clans und der „Clankriminalität“ werden sowohl von Medien als auch von Behörden verwendet. Dabei stellt er keine juristische Kategorie dar und wird auch von verschiedenen Behörden unterschiedlich definiert.

Im Bundeslagebericht OK des Jahres 2018 wurde der Begriff der „Clankriminalität“ im Bereich der OK wie folgt bestimmt: „Clankriminalität im Bundeslagebild OK ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen. Sie ist bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen, einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung“ (BKA 2018, 29).<sup>4</sup> Zentrale Elemente dieser Definition sind also ethnische Segregation in Kombination mit verwandtschaftlichen Beziehungen, eine eigene Wertordnung und einer grundsätzlichen Ablehnung der bundesdeutschen Rechtsordnung. Nach dem Bundeslagesbericht OK 2018 kann „Clankriminalität“

---

<sup>3</sup> S. u.a. Boboyorov (2013), Burn (2006), Collins (2006), Farrow (2004), Harper (2012), Schatz (2004), Tronvoll/Hagmann (2012), White/Johansen (2005), von Weichs (2009).

<sup>4</sup> Diese Zuordnungskriterien greifen dann, wenn bereits die Definition der OK erfüllt ist. D.h. nicht alle Straftaten dieser Art werden der „Clankriminalität“ zugeordnet, sondern lediglich solche, die bereits unter die Definition der OK fallen.

einen oder mehrere der folgenden Indikatoren aufweisen: „Eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur, eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration, das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen, die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale“ (ebd.) Im Bundeslagebericht OK 2019 wurden die obigen Zuordnungskriterien im Wesentlichen wiederholt. Nur die Indikatoren wurden um den Punkt „erkennbares Maß an Gewaltbereitschaft“ ( BKA 2019, 30) erweitert.

Das LKA NRW hat in seinem Lagebild „Clankriminalität“ den Begriff folgendermaßen definiert: „Der Begriff Clankriminalität umfasst die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird, die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist und die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind“ (LKA NRW 2018, 7) Die Definition wurde im Lagebild 2019 unverändert wieder aufgenommen.<sup>5</sup>

Wie wir gesehen haben, handelte es sich bei Clans ursprünglich um Familienstrukturen – oft in einem weiten Sinne, da sie weit über direkte Verwandtschaftsbeziehungen hinausreichen können – die zugleich Herrschaftsstrukturen darstellen. Nach diesem Verständnis gibt es durchaus Ähnlichkeiten zwischen dem heute als „Clan“ verstandenen Phänomen und den Clanstrukturen des schottischen Hochlands in vergangenen Jahrhunderten. Dies ist mutmaßlich eben auch einer der Gründe, warum man sich für die unter „Clankriminalität“ kategorisierten Phänomene für eben diesen Begriff entschieden hat und immer wieder entscheidet. Gleichwohl ist dieser Begriff mit einer Reihe von Assoziationen verbunden, die ihn womöglich für die Kriminalitätsheuristik sowie die polizeiliche Kommunikation problematisch, gegebenenfalls sogar untauglich machen könnten. Hierauf wird in der Folge näher eingegangen werden. Zunächst soll aber kurz dargestellt werden, warum die Wahl des Begriffs gerade in diesem Bereich von besonderer Bedeutung ist.

### **3. Begriffe und ihre Folgen**

Die Welt ist unserer Wahrnehmung nicht unverstellt zugänglich. In vielerlei Hinsicht wird sie durch unsere Begriffe und Kategorien geformt, sortiert und damit handhabbar gemacht. Die Kategorie und Definitionsmerkmale, die wir verwenden, haben da-

---

<sup>5</sup> Zwei der augenfälligsten Unterschiede zwischen der Definition des LKA NRW und des BKA ist, dass in ersterer die ethnische Segregation keine Rolle spielt und darüber hinaus auf die bewusste instrumentelle Bezugnahme auf die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft verwiesen wird.

bei Einfluss darauf, was überhaupt wahrgenommen und welche Bedeutung diesem zugemessen wird. Begriffe sind daher zwar immateriell, aber sie können eine enorme Wirkmacht entfalten. Ist ein Begriff erst einmal tradiert, wird es immer schwieriger die Welt auch anders als durch diesen hindurch wahrzunehmen. In der Folge haben Begriffe großen Einfluss auf unsere Entscheidungen und unseren Umgang mit anderen.<sup>6</sup> Gerade mit Hinblick auf Polizeiarbeit ist daher auch eine besondere Sensibilität für Begriffe und ihre Verwendungsweisen vonnöten. Zwei Hinsichten möchte ich hier kurz exemplarisch herausgreifen:

Polizei ist es (abgesehen von wenigen Ausnahmen) im Gegensatz zu im Wesentlichen allen anderen Personen und Organen als Exekutivorgan des staatlichen Gewaltmonopols erlaubt, Gewalt in Form des unmittelbaren Zwanges auszuüben – freilich innerhalb des gesetzlichen Rahmens und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit. Dies heißt aber, wir haben es im Rahmen der Polizeiarbeit mit Begriffen zu tun, die zwangsbefugt und potentiell auch zwangsbewehrt sind und dies sogar in der äußersten Form des Zwangs, nämlich dem der Gewalt, wie dies nur in wenigen anderen Feldern des staatlichen Handelns und des gesellschaftlichen Lebens der Fall ist. Begriffe, die Polizeiarbeit strukturieren, unterliegen daher einer besonderen Begründungs- und Rechtfertigungslast bzw. Verpflichtung zur Rechtfertigung.<sup>7</sup>

Eine weitere Hinsicht, die von weniger rechtfertigungstheoretischer und stärker praktischer Ausrichtung ist, betrifft den Umstand, dass in Zeiten medialer Vermittlung in Echtzeit Polizei zunehmend über verschiedene Kanäle, unter anderem auch in den sozialen Medien, selbst als „Medienmacherin“ auftritt, Inhalte generiert, Debatten anstößt, Begriffsverwendungen tradiert.<sup>8</sup> Zu den Verantwortungsbereichen der klassischen Polizeiarbeit treten also Verantwortungsfelder hinzu, die die „Öffentlichkeitswirksamkeit“ polizeilicher Kommunikation im Wortsinne betreffen. Dies erfordert einen bewussten Umgang mit Medienarbeit und die Entwicklung von Kommunikationsstrategien, die den vielfältigen Aufgaben von polizeilicher Kommunikation gerecht werden. Auch hierfür ist eine genaue Begriffsreflexion notwendig.

Nun wird gelegentlich argumentiert, Begriffe seien nicht per se problematisch, man müsse sie nur in einer bestimmten Weise, zum Beispiel differenziert genug, definie-

---

<sup>6</sup> Für den Begriff „Parallelgesellschaften“ hat dies Heesen im migsst Working Paper Nr. 1 „Begriffe und Interpretationen Grundlegungen für das interdisziplinäre Arbeiten im Projekt“ dargelegt (Heesen 2019, 40). Vgl. auch die Überlegungen in Reinhardt (2020, 8f.).

<sup>7</sup> Zu einer konzisen Erläuterung und Begründung des Zusammenhangs von Zwangsbefugnis und Rechtfertigungslast s. Höffe (1987, 63-69).

<sup>8</sup> Die Nutzung von Social Media ist im internationalen Vergleich in Deutschland immer noch gering ausgeprägt (Bayerl 2017). Es gibt allerdings durchaus einen Zuwachs. Manche Autor\*innen sprechen auch mit Hinblick auf die Situation in Deutschland von social media als „Standard-Werkzeug der Polizei“ (Johann/Oswald 2018, 19). Zu einer Analyse der polizeilichen Kommunikation über Social Media unter besonderer Berücksichtigung kriminalpräventiver Kommunikation s. Wagner/vom Feld/Görgen (2020).

ren. Mit Hinblick auf die Möglichkeiten und Grenzen der Definitionsmacht ist allerdings vor zu großem Optimismus zu warnen: So wichtig gute Begriffsdefinitionen auch sein mögen, wirkmächtiger ist oft die Art und Weise des Begriffsgebrauches. Definitionen haben dabei oft nur begrenzt Einfluss, wie auch Martin Sökefeld hervorgehoben hat: „Der Gebrauch lässt sich kaum festlegen. Auch wenn ein Begriff definiert wird, wird er in der Regel mit Bedeutungen gebraucht, die über diese Definition hinausgehen und ihr mitunter sogar widersprechen“ (Sökefeld 2007, 31).

Daher ist zu fragen, wie werden die Begriffe „Clan“ und „Clankriminalität“ gebraucht, welche Konnotationen bringen sie mit sich, welche Assoziationen wecken diese Begriffe? Und: Inwiefern sind diese Konnotationen und Assoziationen einer guten Polizeiarbeit auch mit Hinblick auf ihre Verantwortung für ihre (öffentlichkeitswirksame) Kommunikation zu- oder abträglich?

#### **4. Konnotationen und Implikationen der Begriffe „Clan“ und „Clankriminalität“**

##### ***Verwandtschaft, unauflösliche Verstrickung und „interne Probleme“***

Der Begriff des „Clans“ suggeriert Verwandtschaftsbeziehungen und familiären Bindungen. Mit der familiären Bindung wird auch die Unauflöslichkeit derselbigen und der persönlichen Verstrickung in die familiären Verhältnisse assoziiert. Denn einer Verwandtschaftsbeziehung kann man nur bedingt entkommen. Damit wird der „Clan“ auch zur Schicksalsgemeinschaft, deren (vermeintlicher) Zwangsläufigkeit ihre Mitglieder zu unterliegen scheinen. Potentiell wird mit dem Begriff „Clankriminalität“ eine Aura geschaffen, die es einzelnen Familienmitgliedern schwerer machen kann, sich aus diesen Bindungen zu lösen oder als Individuum wahrgenommen zu werden. Damit nimmt man Bürger\*innen gegebenenfalls die Chance auf eine selbstbestimmte Lebensführung ohne Ansehung der Familie. Dies ist aber eigentlich ein Grundsatz oder zumindest ein Anspruch freiheitlicher Gesellschaften: Man darf nicht nur als Teil einer Familie wahrgenommen werden, sondern als Individuum mit individueller Verantwortung und gegebenenfalls persönlicher Verschuldung. Dies findet in der Bundesrepublik auch darin Ausdruck, dass es keine Sippenhaftung gibt, sondern vom Prinzip der persönlichen Vorwerfbarkeit (*nulla poena sine culpa*) ausgegangen wird.

Darüber hinaus verschiebt die Rede von „Clans“, aufgrund der begrifflichen Verbindung zu familiären Strukturen, die Fragen von (organisierter) Kriminalität aus dem öffentlichen Raum in den Bereich der „Familie“. Wenn Straftaten aber zu „internen Problemen“ erklärt werden, dann kann dies auch dem Versuch dienen, jene der Zuständigkeit der entsprechenden Behörden zu entziehen. Dieser Logik sollte man nicht noch durch die Begriffswahl Vorschub leisten.

##### ***Fiktive Genealogie und Legitimität***

„Clans“ verweisen auf eine gemeinsame Abstammung. Hierbei handelt es sich oft um eine „fiktive Genealogie“ (Seymour-Smith 1986, 130): die Annahme eines gemeinsamen Abstammungsverhältnisses, welches gegebenenfalls nicht nachweisbar ist, aber hinsichtlich dessen Bestehens trotzdem eine geteilte Überzeugung herrscht.<sup>9</sup> Solch eine fiktive Genealogie verlieh den historischen Clans des schottischen Hochlands Legitimität: Die Herrschaftsbegründung und -rechtfertigung wurde über die (fiktive) Genealogie hergestellt.<sup>10</sup> Wenn der Begriff des „Clans“ verwendet wird, besteht die Gefahr, dass diese Art von Legitimitätszuschreibung ebenfalls übertragen wird: Über die (vermeintliche) Tradition, die sich in den Verwandtschaftsbeziehungen manifestiert, werden die darin (vermeintlich) begründeten Handlungen legitimiert. Die Verwendung des Begriffs „Clan“ für die entsprechenden Strukturen des OK läuft daher Gefahr diesen, in der Annahme der vermeintlichen Legitimität des kriminellen Handelns das Wort zu reden.

### **Ethnisierung**

Der Begriff des Clans wird vorrangig ethnisiert verwendet. Vom Bundeskriminalamt wird der Begriff der Clan-Kriminalität beispielsweise für Mhallamiye, „arabischstämmige“, „türkei-stämmige“, „Gruppierungen aus dem Westbalkan“ und den Maghreb-Staaten sowie für 4 OK-Gruppierungen anderer Herkunft verwendet (Bundeslagebild 2019, 31). Eher selten wird der Begriff gegenwärtig zur Beschreibung „deutscher“ Familienverhältnisse verwendet.<sup>11</sup>

Die Ethnisierung des Begriffs geht mit einer Reihe von Problemen einher: „»Ethnizität« bezeichnet [im Alltagsverständnis häufig immer noch] das Festhalten an vormodernen und nicht-rationalen (oder gar irrationalen) Orientierungen; »ethnische Gruppen« sind in diesem Verständnis Gruppen, deren Zusammenhalt sich auf »Tradition« und Abstammung stützt, Gruppen, die die Moderne »noch« nicht erreicht“ haben (Sökefeld 2007, 46). Oder noch zugespitzter: „Das »Ethnische« ist eine Restkategorie, auf die zum Beispiel in den Medien immer dann verwiesen wird, wenn rationale Erklärungsversuche anscheinend scheitern“ (ebd.).

---

<sup>9</sup> „Genealogical fiction: A phenomenon related to Genealogical Amnesia, whereby genealogies may be adjusted to suit better the requirements of the present-day social and kinship structure or the interests of the person or group concerned. Actual genealogical ties may be forgotten or suppressed and new ones substituted. This process of readjustment or reconstruction of genealogies reveals aspects of the interplay between the »ideal models« or kinship structure and the realities of relationships between persons and groups“ (Seymour-Smith 1986, 130).

<sup>10</sup> Zur Zuschreibung von Legitimität kraft Tradition bei Gemeinschaften, „deren Zugehörigkeit auf Familienbeziehungen gründet“ vgl. auch Weber (2005, 32).

<sup>11</sup> Wo dies doch geschieht, dann oft in scherzhafter Weise. Es ist beispielsweise vom Jacobs-Clan oder vom Wagner-Clan die Rede. Auch pejorative Verwendungen sind nicht unüblich.

Darüber hinaus ist auffällig, dass die Herkunftsangaben, die zur Bestimmung der „Clankriminalität“ im Bundeslagebild verwendet werden, analytisch von der tatsächlichen Staatsbürgerschaft der Tatverdächtigen losgelöst sind, und nur teilweise mit dieser überlappen (ebd., 31 und 33). Der größte Teil der Tatverdächtigen ist deutscher Staatsangehörigkeit (26,7%), danach folgen Personen mit libanesischer Staatsangehörigkeit (20,0%), dann türkisch (15,6%), syrisch (13,3%), Staatenlose (6,7%) und rumänische Staatsangehörige (4,4%). Weitere Staatsangehörigkeiten machen 13,3% der Tatverdächtigen aus.<sup>12</sup> Es handelt sich also auch hier um eine ethnisierende Beschreibung. Tatverdächtige werden qua ihrer ethnischen und familiären Zugehörigkeit dieser Gruppe zugeordnet, nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit.

Interessant ist auch, dass für die „Italienische Organisierte Kriminalität“ und für die „russisch-eurasische organisierte Kriminalität“ der Begriff des „Clans“ nicht verwendet wird, obwohl insbesondere im Falle der IOK (zumindest symbolische) Verweise auf Familienstrukturen durchaus auch üblich sind: Während im Fall der IOK und der REOK die Bezeichnung sich vorrangig auf eine Nationalität oder eine Herkunftsregion bezieht, werden im Fall der „Clankriminalität“ Gruppen sehr unterschiedlicher regionaler Herkunft und mit verschiedenen Migrationsgeschichten zusammengefasst und über einen ethnologischen Begriff der die Abstammung betont definiert. Dies ist nicht nur auffällig, sondern auch problematisch. Die Gefahr besteht, dass hier Phänomenen eine Einheitlichkeit in der Funktionsweise und Struktur unterstellt wird, die vielleicht gar nicht (oder nicht im unterstellten Maß) gegeben ist.

### ***Abschottung***

Es herrscht darüber hinaus der Eindruck vor, dass die unter dem Begriff des „Clans“ gefassten Gruppen in einem hohen Maße von der Mehrheitsgesellschaft abgeschottet seien. So wird „Abschottung“ auch, wie oben bereits erwähnt, als einer der Indikatoren für „Clankriminalität“ im Bundeslagebild OK aufgeführt.<sup>13</sup> Der Dreiklang von

---

<sup>12</sup> Bundeslagebild OK 2019, 33. Das LKA NRW begrenzt den Begriff der „Clankriminalität“ „vor dem Hintergrund der aktuellen polizeilichen Erfahrungen [...] zunächst in erster Linie auf türkisch-arabischstämmige Großfamilien [...], deren Angehörige der Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye zuzuordnen sind“ (LKA NRW 2018, 7).

<sup>13</sup> Wie oben bereits erwähnt, spielt dagegen in der Definition des LKA NRW Segregation keine Rolle.



„Parallelgesellschaft“, „Clan“ und Kriminalität wird auch medial häufig aufgegriffen.<sup>14</sup> Gleichwohl wird selbst im Bundeslagebild OK darauf hingewiesen, dass den „arabisch-/türkeistämmigen Clans“ zwar „in aller Regel ein hoher Abschottungsgrad nach außen zugeschrieben“ wird (Bundeslagebild 2018, 33), es sei aber 2018 nur in zwei OK-Verfahren gegen diese OK-Gruppierungen eine homogene Täterstruktur festgestellt worden: „Die übrigen 25 OK-Verfahren zeichneten sich durch eine heterogene Zusammensetzung der Täterstrukturen aus, bestehend aus Tatverdächtigen unterschiedlicher Nationalitäten“ (ebd.). Die vorhandene Assoziation der Abschottung, die mit dem „Clan“-Begriff verbunden ist, scheint zumindest mit Hinblick auf die Organisation der kriminellen Aktivitäten daher eher in die Irre zu führen als eine heuristische Hilfe zu sein.

### ***Fremdartigkeit und Eigengesetzlichkeit***

Der Begriff des „Clans“ konnotiert darüber hinaus Fremdartigkeit und Eigengesetzlichkeit. Die Angehörigen eines „Clans“ sind (vermeintlich) anderen Regelsystemen unterworfen, die gegebenenfalls von außen nur schwer verständlich sind, bzw. sich von denen der Außenwelt zumindest stark unterscheiden. Diese Annahme der Fremdheit und Eigengesetzlichkeit, findet sich etwa auch in der oben zitierten Bestimmung von „Clankriminalität“ im Bundeslagebild OK 2018 wieder („eigene Wertordnung“, „grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung“). Die Annahme der Fremdartigkeit kann dazu führen, dass Gemeinsamkeiten mit anderen Strukturen organisierter Kriminalität weniger deutlich wahrgenommen werden. Darüber hinaus kann der Eindruck der Nicht-Regulierbarkeit und gegebenenfalls in der Folge der Aussichtslosigkeit behördlichen Handelns entstehen oder durch den Begriff bestärkt werden: Es steht zu befürchten, dass die Rede von „Clans“ und „Clankriminalität“ damit in der Folge wie eine Kapitulation des Rechtsstaat wirken und so auch das Ansehen der Polizeiarbeit schwächen kann.

Hinzu kommt, dass unter der Kategorie der „Clankriminalität“ vom BKA vorrangig Tatverdächtige aus „muslimisch-geprägten“ Ländern gefasst werden. (Für die italienische OK ist der Begriff des „Clans“ dagegen nicht einschlägig). Es ist fraglich, inwiefern diese Kategorisierung hilfreich ist. In jedem Fall besteht die Gefahr der (Über-)Betonung der Rolle „der Religion“ und „der Kultur“ insbesondere mit Hinblick

---

<sup>14</sup> S. u.a. die Kommentare von Klingst für ZEIT.de (2019) und Wehner (2019) für FAZ.de. Zur Kriminalität als zentralem Bestandteil des Diskurses um Einwanderung s. Goedeke Tort/Guenther/Ruhrmann (2016, 508), die darüber hinaus feststellen: „Der Islam wird von allen Religionen in der Berichterstattung mit Abstand am häufigsten erwähnt. Darüber hinaus werden in der Hälfte der Aussagen zu muslimischen Einwanderern eindeutig negative Darstellungstendenzen gewählt, die dem Frame der Kriminellen entsprechen“ (ebd., 511). Das LKA NRW

auf deren Erklärungskraft für die mit dem Begriff der „Clankriminalität“ beschriebenen Phänomene.

### ***Primordialismus***

Mit all diesen Punkten hängt noch ein weiterer zusammen: Es besteht die Gefahr, dass die Betonung der Familienstruktur, der kulturellen und gegebenenfalls religiösen Prägung mit Hinblick auf die unter „Clankriminalität“ gefassten Phänomene zu primordialen Vorstellungen führt: „Der Primordialismus geht davon aus, dass hinter der Bildung von ethnischen Gruppen und Nationen »ursprüngliche« (primordiale) Beziehungen stehen, die durch Geburt und durch das Aufwachsen in einer Gemeinschaft gestiftet werden, die das Individuum prägen, die dem rationalen und instrumentellen Handeln weitgehend entzogen sind und eine vordiskursive Realität darstellen“ (Sökefeld 2007, 32). Dies ist bei den Begriffen des „Clans“ und der „Clankriminalität“ über die Assoziation der Verwandtschaftsbeziehungen und der Fremdheit und Eigengesetzlichkeit der Fall. Primordialismus ist wiederum häufig mit essentialistischen Vorstellungen verbunden. Also, mit der Annahme, dass sich die Identität einer Gruppe oder einer Einzelperson aus dessen „Wesen“ ergibt, welches in einer gewissen Hinsicht als unveränderlich betrachtet wird. Damit würden Gruppen ein hohes Maß an Kontinuität aufweisen. Einflussnahme und Veränderung sind unter dieser theoretischen Perspektive nur in engen Grenzen möglich. Auch dies verstärkt wiederum den Eindruck der Nicht-Regulierbarkeit und gegebenenfalls in der Folge der Aussichtslosigkeit behördlichen Handelns.

### **5. Fazit**

Nach einer Einleitung, die auf die mediale wie auch behördliche Konjunktur des Begriffs der „Clankriminalität“ verweist, wurde ein kurzer begriffsgeschichtlicher Überblick gegeben, der vor allem auf die Bedeutung des Begriffs „Clan“ in der Ethnologie und die gegenwärtige Verwendungsweise des Begriffs „Clankriminalität“ in der medialen Darstellung und in polizeilichen Definitionen eingegangen ist. Anschließend wurde erläutert, dass Begriffe, obwohl immateriell, manifeste Folgen haben. Anhand von zwei Aspekten wurde herausgestellt, warum dies insbesondere im Bereich des polizeilichen Handelns der Fall ist. Beiden Aspekten ist gemein, dass sie auf die besondere Wirkmacht von Begrifflichkeiten, die Polizeibehörden verwenden, hinweisen. Anschließend wurden die Konnotationen und Implikationen der Begriffe „Clan“ und „Clankriminalität“ anhand von sechs Themenfeldern untersucht: In allen sechs Themenfeldern ließen sich Bedenken gegen die Begriffe formulieren, die gegebenenfalls unerwünschte Nebenfolgen in der polizeilichen Arbeit und deren Kommunikation zeitigen können. Der Begriff der „Clankriminalität“ ist daher als Analysekategorie zu überdenken. Es ist zu prüfen, ob der Begriff der Organisierten Kriminalität

hier nicht geeigneter ist. Gegebenenfalls, je nach Ausprägung der kriminellen internationalen Vernetzung mit bestimmten Ländern, wie zum Beispiel im Fall der IOK, unter Verwendung eines regionalen Markers.

## **Literatur**

Bayerl, P. Saskia/ Rüdiger, Thomas Gabriel (2017): Die polizeiliche Nutzung sozialer Medien in Deutschland. Die Polizei im digitalen Neuland, in: Jürgen Stierle, Dieter Wehe, Helmut Siller (Hrsg.): Handbuch Polizeimanagement, Wiesbaden.

Behrendt, Michael/Bewarder, Manuel/ Büscher, Wolfgang: Arabische Großfamilien: Null-Toleranz-Strategie soll kriminelle Clans zerschlagen, in: Welt.de. 4. März 2018, online unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article174164559/Arabische-Grossfamilien-Null-Toleranz-Strategie-soll-kriminelle-Clans-zerschlagen.html>, abgerufen am 26. November 2020.

Boboyorov, Hafiz (2013): Collective identities and patronage networks in Southern Tajikistan, Wien.

Bundeskriminalamt (2019): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2018, Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2020): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2019, Wiesbaden.

Burn, Melissa N. (2005): Loyalty and Order, Clan Identity and Political Preference in Kyrgyzstan and Kazakhstan, Fairfax.

Collins, Kathleen (2006): Clan politics and regime transition in Central Asia, Cambridge.

Duran, Hülya (2019): Clans. Ein Protokoll gescheiterter Integration und deutscher Ausländerpolitik, in: *Kriminalistik* 73 (5), S. 297-301.

Elger, Katrin/ Heise, Thomas/ Meyer-Heuer, Claas (2020): „Eure Tochter gehört uns“. Kriminelle Clans und ihre Frauen“, in: Spiegel online, online unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/kriminelle-clans-und-ihre-frauen-eure-tochter-gehört-uns-a-00000000-0002-0001-0000-000173324616>, abgerufen am 26. November 2020.

Farrow, Lee A. (2004): Between Clan and Crown. The Struggle to define Noble Property Rights in Imperial Russia, Newark.

Ghadban, Ralph (2016): Clan-Kriminalität. Besondere Ausprägung der organisierten Kriminalität, in: *Deutsches Polizeiblatt* 34 5, S. 13-14.

- Goedeke Tort, Maheba Nuria/Guenther, Lars/Ruhrmann, Georg (2016): Von kriminell bis willkommen. Wie die Herkunft über das mediale framing von Einwanderern entscheidet, in: M&K Medien & Kommunikationswissenschaft 64 (4), 497-517.
- Haller, Dieter (2010): dtv-Atlas Ethnologie, München.
- Harper, Mary (2012) Getting Somalia wrong? Faith, War and Hope in a shattered State, London.
- Heesen, Jessica (2019): Theoretische Überlegungen und Begriffsbestimmungen – „Parallelgesellschaft“, in: Bernhard Frevel (Hrsg.): Working Paper Nr. 1. Begriffe und Interpretationen Grundlegungen für das interdisziplinäre Arbeiten im Projekt, Münster, S. 39-47, online unter: <https://migsst.de/aktuelles.html>, abgerufen am 26. November 2020.
- Höffe, Otfried (1987): Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat, Frankfurt am Main.
- Johann, Michael/ Oswald, Michael (2018): Bürgerdialog 2.0 – Eine empirische Analyse zum Einsatz von Facebook als Kommunikationsmedium deutscher Polizeien, in: Thomas Gabriel Rüdiger/ P. Saskia Bayerl (Hrsg.): Digitale Polizeiarbeit, Wiesbaden, S. 19-38.
- Klingst, Martin (2019): Den Familien permanent auf die Nerven gehen, in: ZEIT.de, online unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/familie/2019-07/clan-kriminalitaet-grossfamilien-parallelgesellschaften/komplettansicht?print>, abgerufen am 26. November 2020.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2018): Clankriminalität. Lagebild NRW 2018, Düsseldorf.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2019): Clankriminalität. Lagebild NRW 2019, Düsseldorf.
- Locke, Stefan/ Schaaf, Julia (2020): „Die Dreistigkeit des Remmo-Clans“, in: FAZ.net, online unter: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/der-dresdner-juwelenraub-zeigt-die-dreistigkeit-des-remmo-clans-17063212.html>, abgerufen am 26. November 2020.
- Reinhardt, Karoline (2020): Ambivalente Aspekte der „Parallelgesellschaft“. migsst-Working Paper, online unter <https://migsst.de/aktuelles.html>, abgerufen am 26. November 2020.
- Rohde, Patrick, Dienstbühl, Dorothee, Labryga, Sonja (2019): Hysterie oder reale Bedrohung? Eine kriminologische Einordnung des Phänomens Clankriminalität in Deutschland, in: *Kriminalistik*; 73 (5), S. 275-281.

- Schatz, Edward (2004): *Modern Clan Politics. The Power of "Blood" in Kazakhstan and beyond*, Seattle.
- Seymour-Smith, Charlotte (1986): *Dictionary of Anthropology*, Boston.
- Sökefeld, Martin (2007): Problematische Begriffe. "Ethnizität", "Rasse", "Kultur", "Minderheit", in: Brigitta Schmidt-Lauber (Hrsg.): *Ethnizität und Migration. Einführung in Wissenschaft und Arbeitsfelder*, Berlin, S. 31-50.
- Toh, Hoong Teik (2005): *Materials for a Genealogy of the Niohuru Clan*, Wiesbaden.
- Tronvoll, Kjetil/Hagmann, Tobias (2012, Hrsg.) : *Contested power in Ethiopia. Traditional Authorities and Multi-Party Elections*, Leiden.
- Wagner, Daniel / vom Feld, Lara / Görger, Thomas (2020): Alter Wein in Neuen Medien?, in: Thomas Gabriel Rüdiger/ P. Saskia Bayerl (Hrsg.): *Cyberkriminalogie*, Wiesbaden, S. 625-652.
- Weber, Max (2005): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Neu Isenburg.
- Wehner, Markus (2019): Die Welt der kriminellen Clans, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/arabische-clans-parallelgesellschaft-mitten-in-berlin-16154103.html>, abgerufen am 26. November 2020.
- von Weichs, Raphaela (2009): *Die Rückkehr der Könige von Uganda. Politische Kultur und Moderne in Afrika*, Bielefeld.
- White, Douglas/ Johansen, Ulla (2005): *Network Analysis and Ethnographic problems. Process Models of a Turkish Nomad Clan*, Lanham.